

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 13 (1919)
Heft: 2

Artikel: Vom Recht und Unrecht der materialistischen Geschichtsbetrachtung
(Fortsetzung)
Autor: Lejeune, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-134473>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Recht und Unrecht der materialistischen Geschichtsbetrachtung.

(Fortsetzung.)

2. Als zweiten Hauptbestandteil finden wir in der materialistischen Geschichtsbetrachtung die Behauptung, daß das gesamte politische Leben, also die Machtverhältnisse im Staate, die Gestaltung der Verfassung, des Rechtes und der Gesetzgebung in einer bestimmten Zeitepoche, wie auch die politischen Bewegungen und Umwälzungen, überhaupt all das, was wir bei dem bis jetzt vorherrschenden politischen Gesichtspunkt als den Hauptinhalt der Geschichte anzusehen gewohnt sind, durch die ökonomischen Verhältnisse und den in diesen wurzelnden Klassen-gegensatz bestimmt werde. So lehrt der Geschichtsmaterialismus, daß „alle bisherige Geschichte, mit Ausnahme der gemeinwirtschaftlichen Urzustände, die Geschichte von Klassenkämpfen“ sei,¹⁾ „daß wenigstens in der modernen Geschichte alle politischen Kämpfe Klassenkämpfe sind und alle Emanzipationskämpfe von Klassen, trotz ihrer notwendig politischen Form sich schließlich um ökonomische Emanzipation drehen.“²⁾ Während die althergebrachte Anschauung, der auch Hegel huldigt, im Staate das bestimmende, in der bürgerlichen Gesellschaft das durch ihn bestimmte Element sah, ergibt sich bei näherer, nicht nur die formelle, sondern die materielle Seite betrachtenden Untersuchung, „daß in der modernen Geschichte der Staatswille im Ganzen und Großen bestimmt wird durch die wechselnden Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft, durch die Uebermacht dieser oder jener Klasse, in letzter Instanz durch die Entwicklung der Produktivkräfte und der Austauschverhältnisse.“³⁾ Nach Marx ist „die politische Gewalt der offizielle Ausdruck des Klassengegeniäzes innerhalb der Gesellschaft,⁴⁾ und insbesondere die moderne Staatsgewalt wird im Kommunistischen Manifest bezeichnet als „ein Ausschuß, der die gemeinschaftlichen Geschäfte der ganzen Bourgeoisie verwaltet.“ „Die bisherige, sich in Klassengegeniäzen bewegende Gesellschaft hatte den Staat nötig, d. h. eine Organisation der jedesmaligen ausbeutenden Klasse zur Aufrechterhaltung ihrer äußeren Produktionsbedingungen, also namentlich zur gewaltthamen Niederhaltung der ausgebeuteten Klasse in den durch die bestehende Produktionsweise gegebenen Bedingungen der Unterdrückung.“⁵⁾

1) Engels, „Anti-Dühring“, S. 12, ebenso im Kommunistischen Manifest.

2) Engels, „Ludwig Feuerbach“, S. 48 f.

3) Ebenda. Die „bürgerliche Gesellschaft“ ist hier natürlich nicht im heutigen politischen, sondern in dem bei Hegel üblichen rechtsphilosophischen Sinn zu verstehen.

4) Glend der Philosophie, S. 163.

5) Engels, „Anti-Dühring“, S. 302.

So überraschend diese Wertung des politischen Lebens einen vorerst berühren mag und so ungeheuerlich zumal die letzten Urteile über den Staat einem naiven, an die Phraseologie der „Landesväter“ oder des Gottesgnadentums gewöhnten Gemüte vorkommen mögen, so kann einer näheren Prüfung die große Berechtigung dieser Behauptung nicht verborgen bleiben. Schon die ganze Geschichte der Entstehung des Staates, die wir bereits oben streiften, spricht für die geschichtsmaterialistische Beurteilung des politischen Lebens. Kann doch Oppenheimer vom Staate folgende Definition geben: „Der Staat ist seiner Entstehung nach ganz und seinem Wesen nach auf seinen ersten Daseinsstufen fast ganz eine gesellschaftliche Einrichtung, die von einer siegreichen Menschengruppe einer besiegten Menschengruppe aufgezwungen wurde mit dem einzigen Zwecke, die Herrschaft der ersten über die letzte zu regeln und gegen innere Aufstände und äußere Angriffe zu sichern. Und die Herrschaft hatte keine andere Endabsicht, als die ökonomische Ausbeutung des Besiegten durch die Sieger.“¹⁾ Diesen Ursprung und dieses Wesen verleugnet der Staat aber auch in seiner weiteren Geschichte nie ganz. So weisen die primitiven Staatsgebilde der alten Mexikaner, der Inka in Peru oder der Dorier in Lakedämonien und Messenien eine siegreiche Herrengruppe und eine von diesen unterworfenen und ausgebeutete Bauernbevölkerung auf. Dieselbe Erscheinung haben wir im alten Rom, wo mit der Ausgestaltung der Latifundienwirtschaft die Latifundienbesitzer die politische Macht erlangen und die Sklaverei, deren ihre Produktionsweise bedarf, aufrecht erhalten; dem Produktionsverhältnis und dem damit gegebenen sozialen Gegensatz entspricht die Klassenherrschaft der Herren des Produktionsprozesses. Nach demselben Prinzip ist ferner der Feudalstaat in all seinen Entwicklungsformen gestaltet. Hier herrscht die kleine Schar der großen Grundbesitzer und die politische Macht dient ihnen dazu, die Hörigkeit oder die Tributpflicht der Bauern, auf die ihre ökonomische Vorrechtsstellung gegründet ist, aufrecht zu erhalten. Auch als die Geldwirtschaft den eigentlichen Feudalstaat auflöste, wurde der Adel durch seine ökonomischen Interessen an die Zentralgewalt gebunden, die ja allein mit ihrer Macht die ökonomischen Bedingungen für seine neuen Ausbeutungsmöglichkeiten als Grundbesitzer sichern konnte. So sehen wir denn im Ständestand und unter der Herrschaft der absoluten Monarchie den Adel mit der Monarchie verbündet, und beide bilden gegenüber den Bauern wieder eine Klassenherrschaft, nützen diese gemeinsam zur Ausbeutung der Bauern aus, sichern sich gegenseitig allerlei Vorrechte und sperren sich schließlich auch vereint als die Vertreter des Alten gegen die neue zum Kapitalismus hindrängende Entwicklung.²⁾ — Doch als sich dann der

¹⁾ „Der Staat“, S. 8.

²⁾ Vgl. Oppenheimer.

Kapitalismus im ökonomischen Leben durchsetzte und die Bourgeoisie als die Vertreterin der neuen Produktionsweise auch die ihrer wirtschaftlichen Macht entsprechende politische Macht verlangte, und, was wieder eine politische Umwälzung auf Grund einer ökonomischen darstellt, diese in den großen bürgerlichen Revolutionen, vor allem der französischen, sich erkämpfte, da blieb auch in dem neuen liberalen Staat der Klassencharakter des Staates bestehen. Wenn auch die Revolution unter der Parole der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit durchgeführt wurde, entpuppte sich doch der neue Staat bald als der Klassenstaat der Bourgeoisie, auf deren Interessen und ökonomische Bedürfnisse alles zugeschnitten wurde.¹⁾ Immer wieder tritt dieser wahre Charakter der Revolution hinter all den scheinbar allgemein menschlichen Zügen hervor; die Nationalversammlung zeigt sich immer wieder als die bloße Vertreterin der Bourgeoisie und hat kein Verständnis für die Bedürfnisse der Bauern und Arbeiter, ja kann gar keines haben ihrer Klasseninteressen wegen; die Girondisten, die im weiteren Verlauf der Revolution eine führende Rolle spielen, sind die reinen Vertreter des neuen Kapitalismus und wollen lediglich die ihrer neuen Industrie und ihrem Handel entsprechende bürgerliche Gesellschaft und den bürgerlichen Staat einrichten und würden gerne mit den alten Feinden Frieden schließen, um gegenüber dem Volke ihre erzwungenen Klassenrechte zu sichern und einen weiteren Fortgang der Revolution, der vor allem die dringenden sozialen Fragen aufwerfen müßte, zu verhindern; sie beseitigten denn auch, nachdem die Reaktion sie wieder zur Machtstellung erhob, eiligst alle neuen Volksrechte, die sich nicht mit ihren Klassenrechten vertrugen. Die Bourgeoisie benutzte überhaupt die ganze Bewegung nur, um ihrerseits in Staat und Gesellschaft eine ähnliche privilegierte Stellung zu erlangen, wie sie der Adel bis 1789 innehatte. Das Volk wird, nachdem es „seine Schuldigkeit getan“, mit Mißtrauen und Haß betrachtet, ja verräterisch behandelt.²⁾ So ging denn auch aus der bürgerlichen Revolution schließlich nur eine neue, nunmehr bürgerliche Klassenherrschaft hervor: die siegreich durchgedrungene neue Produktionsweise fand ihren Ausdruck auch im politischen Leben und verlieh ihren Vertretern auch die politische Macht. So folgte auch in diesem wichtigsten Stück der modernen Geschichte die politische Umwälzung der ökonomischen, und es bewahrheitete sich hier das Wort von Marx:

¹⁾ Dieser Charakter springt bei der französischen Revolution vielleicht nicht sofort in die Augen, da sie sich auf viel breiterer Grundlage abspielte, als z. B. die englische bürgerliche Revolution und zu einem wesentlichen Teil eine Bewegung der sich vom feudalen Joch befreienden Bauern war. Doch einer näheren Betrachtung der ganzen Bewegung, insbesondere der leitenden Organe, in denen die Bourgeoisie ihren Willen zum Ausdruck brachte — der Constituante, Legislative, des Konvents unter den Girondisten — kann der auf die Bourgeoisieherrschaft abzielende Sinn nicht verborgen bleiben.

²⁾ Vgl. Kropotkin.

schlagend, daß, solange es Klassen und Klassengegenätze gibt, die gesellschaftlichen Evolutionen stets politische Revolutionen sein werden.¹⁾ Die neuen wirtschaftlichen Zustände waren den alten politischen entwachsen und sprengten sie schließlich. — Ganz unverhüllt tritt der Klassencharakter des neuen Staates vor allem in der Revolution von 1848, besonders der Junischlacht hervor, diesem ersten großen Zusammenprall der beiden Klassen innerhalb der modernen Gesellschaft. Hier offenbarte es sich, wie Marx damals schrieb, „daß die proklamierte Brüderlichkeit gerade so lange währte, als das Interesse der Bourgeoisie mit dem Interesse des Proletariats verbrüdet war. Die Fraternité der entgegengesetzten Klassen, wovon die eine die andere exploitiert, im Februar proklamiert — ihr wahrer, unverfälschter, ihr prosaischer Ausdruck, das ist der Bürgerkrieg in seiner fürchterlichsten Gestalt, der Krieg der Arbeit und des Kapitals. In den Junitagen zerriß der Schleier, der die bürgerliche Republik verhüllte, sie trat in ihrer reinen Gestalt heraus, als der Staat, dessen eingestandener Zweck ist, die Herrschaft des Kapitals und die Sklaverei der Arbeit zu verewigen. Die Interessen der Bourgeoisie, die materiellen Bedingungen ihrer Klassenherrschaft und Klassenexploitation bilden eben den Inhalt der bürgerlichen Republik.“²⁾ Drum schreibt auch Marx in grimmigem Sarkasmus, daß diese Republik ihre Aufschrift: Liberté, Egalité, Fraternité, ersetzen sollte durch die unzweideutigen Worte: Infanterie, Kavallerie, Artillerie!³⁾ — Nach dieser Art, wie sich der „liberale Staat“ selbst in die Geschichte einführte, werden wir uns über sein Wesen kaum mehr irgendwelche Illusionen machen, und auch angesichts des heutigen liberalen Staates müssen wir, weit davon entfernt, in ihm ein politisches Idealgebilde, eine Art Paradies der Freiheit zu sehen, vielmehr nüchtern konstatieren, daß der liberale Staat nichts anderes ist, als der Staat der Liberalen, dieser Vertreter der kapitalistischen Produktionsweise. Wie der antiken und feudalen Produktionsweise der Staat der Latifundienbesitzer und Feudalherren entsprach, so finden wir in den modernen Industrieländern, in denen die Produktionsweise die Lohnarbeit der Industriearbeiter braucht, den Staat der Kapitalisten, der eben jene Produktionsbedingungen aufrecht erhält, den „ideellen Gesamtkapitalisten“, wie Engels ihn charakterisiert. Die politische Umwälzung vom Feudalstaat zum liberalen Bourgeoisiestaat fand auch stets im Anschluß an die ökonomische Umwälzung von der feudalen zur kapitalistischen Produktionsweise statt, weshalb sie zuerst in England, dem ersten Industrieland erfolgte,

¹⁾ Glend der Philosophie, S. 164, vgl. auch Engels, „Anti-Dühring“ und „Ludwig Feuerbach“.

²⁾ Marx, Klassenkämpfe in Frankreich, besonders S. 42 ff.

³⁾ „Der 18. Brumaire“. Die Erfahrungen der Landesstreifzeit lassen uns übrigens diese Worte kaum mehr nur „historisch“ empfinden, sondern verleihen ihnen höchst gegenwärtige Bedeutung.

dann in Frankreich, um sich schließlich mit dem ersten Aufkommen der modernen Industrie um die Mitte des letzten Jahrhunderts in Deutschland und Oesterreich¹⁾ und Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts in Rußland in ersten Vorstößen anzukündigen.²⁾ Vorwiegend industrialisierte Länder bildeten denn auch liberale Staaten, während dort, wo, wie z. B. in Preußen, noch der Großgrundbesitz vorherrschte, bis vor kurzem der Junkerstaat bestand. Der mächtige Aufschwung der Industrie in Deutschland während der letzten Jahrzehnte fand aber seinen politischen Ausdruck darin, daß immer mehr auch die Vertreter der Industrie, die sogenannten „Schlotbarone“ neben den Junkern am Hofe Einfluß gewannen und zu einer Macht im Staate wurden; der zeitweilig in der inneren und äußeren Politik aufgetretene Gegensatz zwischen beiden Gruppen erinnert ganz an den alten englischen Gegensatz von „landlords“ und „cottonlords“. Die politischen Parteien sind ja überhaupt nur Organisationen der durch die ökonomischen Verhältnisse gebildeten Klassen, was am deutlichsten aus derenbildungen und Auflösungen oder auch den Gruppierungen im politischen Kampfe hervorgeht. Drum bedeutet die Parteipolitik Klassenpolitik und jede Parteiherrschaft, wie wir sie im liberalen Staat so gut wie im feudalen antreffen, Klassenherrschaft, wobei diese Herrschaft ganz auf die materiellen Interessen der Klasse abzielt.

Nach all dem können wir auch die, trotz tiefer, ja jüngst entscheidender Erschütterung heute noch bestehende Herrschaft des Liberalismus in der Schweiz nicht als einen besonderen Ausdruck der vielbesungenen Schweizerfreiheit gelten lassen, sondern müssen auch sie lediglich als den politischen Ausdruck des bestehenden Produktionsverhältnisses beurteilen. Der liberale Staat bedeutet auch bei uns nur die Herrschaft der Liberalen, d. h. der Kapitalistenklasse und ihres teils auf einer Interessengemeinschaft, teils aber nur auf Unklarheit über die eigene Lage und Irreführung durch die in den Händen des Kapitals befindliche Presse beruhenden Anhangs. Trotz der formellen Demokratie stellt auch unser Staat einen Klassenstaat dar, der sich an den Interessen der herrschenden Klasse orientiert. An seiner Spitze steht nicht eine wirkliche Volksvertretung, sondern nur eine Klassenvertretung, wie schon ein Blick auf die Zusammensetzung der Bundesversammlung und des Bundesrates zeigt. Daß diese Behörden mehrheitlich gar nicht Volksvertretungen sein wollen, sondern sich in der Rolle der Klassenregierung sehr gut gefallen, ging neben vielem an-

¹⁾ Vgl. hierzu Marx, „Revolution und Kontrerevolution in Deutschland.“

²⁾ Daß die jüngsten politischen Umwälzungen nicht mehr in das Schema der bürgerlichen Revolutionen passen, wird gerade auch vom Standpunkt des Geschichtsmaterialismus verständlich und wurde von Marx selbst in der Revolutionszeit von 1848 für kommende Revolutionen geltend gemacht. Je mehr die kapitalistische Produktion auch das Proletariat vermehrt und seine Macht stärkt, umso weniger können die politischen Umwälzungen bloße bürgerliche Revolutionen bleiben, sondern münden notwendig in soziale Revolutionen ein.

deren besonders kraß aus der ganzen zum Teil sogar gesetzwidrigen Behandlung der Proporzinitiative hervor; und wie wenig sich die Ansichten des erwachenden Volkes mit denen seiner obersten Behörden decken, zeigte die Volksabstimmung über die direkte Bundessteuer und vollends diejenige über die endlich vor's Volk gebrachte Initiative über den Nationalratsproporz.¹⁾

Gerade am Beispiel der Schweiz tritt es klar zutage, daß die bloß politische Demokratie an sich noch wenig bedeutet und sich sehr wohl verträgt mit der größten Unfreiheit, Abhängigkeit, ja fast Rechtlosigkeit breiterer Volksschichten. Die politische Demokratie vermag es nicht zu verhindern, daß eine Minderheit — bei uns eben die liberale — die Diktatur über die Mehrheit des Volkes ausübt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind stärker als alle formalen Verfassungsbestimmungen und geben den Herren des ökonomischen Prozesses auch die Herrschaft im politischen Leben. Der Besitz erteilt die Macht, in seinen Händen befindet sich ja auch die für den politischen Kampf so bedeutungsvolle Presse; er vermittelt zu einem großen Teil die Bildung und damit die geistigen Waffen. Der Klassenkampf wird denn auch in der Republik genau so geführt wie in der Monarchie, was schon das Beispiel Roms zeigen kann; und die Klassenherrschaft stellt sich in der Demokratie so gut ein, wie in der Autokratie oder Oligarchie. Wo im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Kapitalismus mit seinem Ausbeutungsprinzip herrscht, ist die wirkliche Demokratie unmöglich; bei dieser Grundlage kann sie nie das Volksleben in seiner Breite und Tiefe durchdringen, sondern bleibt notwendig etwas Formales. Die Gleichheit aller vor dem Gesetz, das allgemeine Stimmrecht und ähnliche politische Volksrechte verschleiern da nur den Klassencharakter des Staates, wie er aus dem ökonomischen und sozialen Leben hervowächst. In der bloß formalen Demokratie stellt sich denn auch, wenn einmal die Klasseninteressen gesichert sind, eine für „Demokraten“ etwas merkwürdige Gleichgültigkeit gegenüber den demokratischen Errungenschaften ein; mit erstaunlicher Bereitwilligkeit opfert man seine demokratischen Freiheiten und Rechte, wenn es der eignen Klassenherrschaft förderlich ist, und lieber gäbe man die ganze politische Demokratie preis, als daß man von der politischen zur sozialen Demokratie fortschritte. Gerade die französische Revolution zeigt, daß eine gerechte Gesellschaftsordnung sich nur im Zusammenhang mit der sozialen, nicht aber durch die bloß politische Umwälzung herbeiführen läßt. Das verstanden schon damals all die Volksmänner,

¹⁾ Wenn durch diese Abstimmung die liberale Klassenherrschaft den entscheidenden Stoß erlitten hat, so widerlegt diese Tatsache und der durch sie in unserem Staate angebahnte neue Zustand den Geschichtsmaterialismus nicht; denn dieser Sieg des Volkes über die herrschende Klasse beruht vor allem auf der gerade vom Marxismus gelehrtten Erstarkung des Proletariates und im neuen Proporzparlament findet nur die relative Selbständigkeit, die sich das Proletariat bereits im Produktionsverhältnis errungen hat, einen politischen Ausdruck.

welche im weiteren Verlauf der Revolution diesen entscheidenden Schritt tun wollten, aber an der neuen Klassenherrschaft der Bourgeoisie scheiterten¹⁾; das erkannten aber auch schon die großen „utopischen“ Sozialisten, die hierin sehr realistisch schauten, weshalb sie der bloß politischen Freiheit und Gleichheit wenig Wert beimäßen. Aber auch Rousseau ist frei von der Ueberschätzung der bloß politischen Volksrechte und sah hier viel tiefer als seine liberalen Anbeter. Von einem tiefen Einblick in den Klassencharakter des Staates zeugen seine Worte: „Unter schlechten Regierungen ist diese (nur gesetzliche) Gleichheit nur scheinbar und täuschend; sie dient bloß, den Armen in seinem Elend und den Reichen in seinem gewaltsamen Besitz zu erhalten. In Wahrheit sind die Gesetze nur nützlich für die Besitzenden und schädlich für die Besitzlosen. Hieraus ergibt sich, daß der bürgerliche Zustand für die Menschen nur in sofern nützlich sei, als jeder etwas und keiner von ihnen zu wenig hat.“²⁾ Und auch einen Fichte läßt seine Erkenntnis der Bedeutung des sozialen Lebens die formale Gleichheit nicht besonders hoch schätzen: „Die rechtliche Form des Staates beweist gar nichts für die Rechtlichkeit eines gegebenen Staates.“³⁾ Marx selbst schreibt im Anschluß an die Darstellung der Pariser Junischlacht, daß Revolution vor dem Juni Umwälzung der Staatsform bedeutet hatte, nach dem Juni aber die Umwälzung der bürgerlichen Gesellschaft bedeute, denn gerade die Junitage zeigten, „daß es sich in Europa um andere Fragen handelt, als um „Republik oder Monarchie“. Die Junischlacht hatte offenbart, daß bürgerliche Republik die uneingeschränkte Despotie einer Klasse über andere Klassen bedeute.“ Die Ordnungspartei deutete die Republik lediglich auf „eine republika-

¹⁾ Vergl. das bittere, nur allzu wahre Wort Marat's: „Seit drei Jahren sind wir tätig, um unsere Freiheit zu erlangen, und doch sind wir weiter davon entfernt als je. Die Revolution hat sich gegen das Volk gewandt. Wir sind nicht nur Sklaven, wir sind es jetzt durch Gesetzeskraft. Die gebildeten, schlauen Männer der oberen Klassen haben zunächst Partei gegen den Despoten genommen; aber das geschah nur, um sich gegen das Volk zu wenden, nachdem sie sich in sein Vertrauen geschlichen und sich seiner Macht bedient hatten, um sich an die Stelle der privilegierten Stände zu setzen, die sie vertrieben haben. So ist die Revolution nur durch die letzten Klassen der Gesellschaft gemacht und gestützt worden, durch die Arbeiter, Handwerker, Krämer, Bauern, durch die Plebs, durch die Unglücklichen, die der unverschämte Reichtum Canaille nennt und die die Frechheit der Römer Proletarier nannte. Aber sie ist nur zugunsten der Grundeigentümer, der Juristen, der Helfershelfer des Hänkespiels gemacht worden. Heute ist das Volk gefesselt im Namen der Gesetze, tyrannisiert im Namen der Gerechtigkeit, geknechtet im Namen der Verfassung.“ (Zitiert Kropotkin I. S. 253 f.)

²⁾ „Gesellschaftsvertrag“, Anmerkung zum Schlußkapitel des 1. Buches, vgl. auch Adler, „Wegweiser“.

³⁾ „Rechtslehre“, zit. bei Adler, der selber anschließend an dieses Wort höchst zutreffend schreibt: „So hat Fichte mit diesem kühnen Hinauszuspringen über die bloß formale Rechtsgleichheit schon jenen befreienden Schritt getan, der eben der Schritt des Sozialismus ist, dem das gleiche Recht nur ein hohler Schall ist, ja, weniger und Uergeres als dies, eine verderbliche Täuschung des Volkes, wenn es ihm nichts anderes bietet als das gleiche Elend und noch dazu die Festlegung in diesem Elend von Rechts wegen.“

nische statt einer monarchischen Form der Bourgeois Herrschaft".¹⁾ Eine Folgerung der Einsicht in den Klassencharakter auch des heutigen „demokratischen“ Staates ist es ferner, wenn Kagaz in der „Neuen Schweiz“ sagt, daß die wirkliche Demokratie nur als soziale bestehen kann und der Weg zu ihr daher über die wirtschaftliche und soziale Umgestaltung hinführen muß. In der neuen, wahren Schweiz muß der liberale Schein der demokratischen Wirklichkeit weichen.

Der Klassencharakter des Staates äußert sich nun, wie in den Machtverhältnissen und der meist einfach diese formulierenden Verfassung, auch in seinem Recht und seiner Gesetzgebung; die ganze Politik orientiert sich an den ökonomischen Interessen der herrschenden Klasse und an ihrem Klassenkampf. So sagt denn Marx: „Sowohl die politische wie die bürgerliche Gesetzgebung proklamieren, protokollieren nur das Wollen der ökonomischen Verhältnisse“,²⁾ und im „Kommunistischen Manifest“ heißt es: „Das Recht ist der zum Gesetz erhobene Wille der bürgerlichen (allgemein ausgedrückt: der jeweils herrschenden) Klasse, ein Wille, dessen Inhalt gegeben ist in den materiellen Lebensbedingungen dieser Klasse“. Wie könnte es auch anders sein, da doch das Recht immer ausgeht von den Mächtigen, die wirtschaftlichen Verhältnisse aber die Macht bestimmen. Auf dem Boden des Klassenstaates handelt es sich drum beim Recht nicht um die nähere Ausgestaltung ewiger Grundsätze von Gerechtigkeit, sondern lediglich um die Fixierung der Vorrechte der Herrschenden. Das Recht stellt hier auch die Menschen einander nicht als gleichwertige Wesen gegenüber, sondern spricht einfach das Abhängigkeitsverhältnis aus, in dem die Menschen schon durch ihre Stellung im Produktionsprozeß und durch ihre Klassenzugehörigkeit stehen und das auf die Ausbeutung der einen durch die andern abzielt.

So trägt schon das in seinen geschichtlichen Wirkungen bis au den heutigen Tag höchst bedeutungsvolle römische Recht den Stempel eines Klassenrechts.³⁾ Die Anpassung an die Besitzenden zeigt sein Charakter eines Sachenrechts, das sich lediglich um das Eigentum dreht. Auch als Privatrecht kümmert es sich nicht um den Menschen als solchen, sondern nur um die sachlichen Beziehungen der Einzelnen. Ein Recht finden deshalb nur diejenigen bei diesem Recht, die solche sachlichen Beziehungen haben, d. h. Eigentümer sind. Wo der Mensch dem römischen Recht wichtig wird, wird er es als Sklave, d. h. als Sache, Besitz, Ware, als unentbehrlicher Faktor im ökonomischen Leben. Einerseits Unverletzlichkeit des Eigentums, andererseits Sanktionierung der Sklaverei — kann sich ein Recht noch deutlicher den Interessen und materiellen Lebensbedingungen der herrschenden Besitzerklasse anpassen? Eben dieses römische Recht wurde drum auch zu Hilfe

¹⁾ „Klassenkämpfe in Frankreich“ S. 45 und „Der 18. Brumaire“ S. 15 f.

²⁾ „Glend der Philosophie“ S. 62.

³⁾ Vgl. hierzu Kutter, „Das Unmittelbare“.

gerufen, als es galt, zur Zeit des Feudalismus die gewaltsam angeeigneten Vorrechte der Feudalherren zu Rechten zu stempeln. Ausgestattet mit dem Segen der christlichen Kirche, mußte es helfen, den Bauern den ihnen bis dahin fremden Begriff des Eigentums an Grund und Boden, an dem sie schließlich zugrunde gingen, beizubringen; und auf dieser Grundlage allein konnte der Satz „nulle terre sans seigneur!“ bestehen, mit dem schließlich dem wirtschaftlichen Ausbeutungsverhältnis die rechtliche Form erteilt werden konnte. Die Feudalherren wollen die Bauern bis zum höchstmöglichen Grade ausbeuten und diesem Zwecke muß darum auch das von ihnen ausgehende Recht dienen; es erklärt die vordem freien Bauern zu Hörigen und Fronbauern und noch im letzten Stadium des Feudalstaates, als die Geldwirtschaft die Verhältnisse umgewälzt hatte, werden ihnen in Form von Rechten und Gesetzen all' jene drückenden Lasten aufgebürdet, die aus den Schilderungen des ancien régime bekannt sind. Bis zur Revolution ist es z. B. Recht und Gesetz, daß die privilegierten Stände keinerlei Steuern und Abgaben entrichten müssen, wohl aber ihrerseits eine Unmenge von Steuern, Zinsen, Zöllen, Zehnten und Arbeitsleistungen erheben dürfen. Die Auflehnung gegen dieses schreiende Unrecht ist ein Vergehen gegen die „Ordnung“ — der Lieblingsbegriff aller Herrschenden, dem es auch nicht an religiöser Weihe fehlt — und liefert den Täter dem Standrecht aus.

Aber auch hinter den gegen das zum Recht erhobene Unrecht des Feudalismus gerichteten Befreiungsparolen der Revolution versteckt sich nur eine neue Form der Klassenherrschaft. Es sind vor allem die für ihre neue Produktionsweise erforderlichen Freiheiten, die die Bourgeoisie in der Revolution erstrebt. Die neue Industrie brauchte Gewerbe- und Handelsfreiheit, vor allem auch „freie“ Arbeiter; die alte feudale Gesellschaftsordnung setzte ihr aber ihre Zunftbestimmungen, Sonderprivilegien, Binnenzölle und staatlichen Regelungen des Wirtschaftslebens entgegen und erwies sich mit all dem als große Hemmung der ökonomischen Entwicklung. Die Beseitigung dieser Hemmnisse, nicht aber die Proklamierung irgendwelcher erhabener, ewiger Menschenrechte, steht im Mittelpunkt des bürgerlichen Revolutionswillens; die neuen bürgerlichen Rechte laufen denn auch in der Hauptsache auf das Recht der freien Konkurrenz, des freien Verkehrs, der Freizügigkeit, der Gleichberechtigung der Warenbesitzer hinaus und ihr tiefster Sinn ist die liberale Parole des Manchesterturns, das laissez-faire! Als deshalb die steigende Hungersnot einerseits und die steigenden Wuchergewinne andererseits in der Revolutionszeit den Ruf nach der Festsetzung eines Höchstpreises für das Korn immer lauter werden ließ, fand diese dringende Volksforderung keine größeren Gegner als gerade die Girondisten mit ihrer Parole vom freien Handel, und sofort nach dem Sieg der Reaktion hoben sie das vom Konvent beschlossene Maximum wieder auf, unbekümmert um die katastrophalen Folgen, die das für das Volk haben mußte. Daß der Mensch, dessen Recht

die Revolution proklamierte, lediglich der Bourgeois war, zeigt auch das erste Wahlrecht der Revolution, das nur den sogenannten Aktivbürgern das Stimmrecht erteilte, dieses aktive Bürgertum aber von einem bestimmten Besitz abhängig machte; und wie beim Korngesetz hob die siegreiche girondistische, liberale Reaktion auch hier die neuen Beschlüsse des Konvents wieder auf und beseitigte das allgemeine Stimmrecht. Man will keine Volksrechte, sondern nur Klassenrechte. Bezeichnenderweise hat auch die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776, die der Deklaration der Menschenrechte als Vorbild diente, gleichzeitig mit der Beseitigung der die kapitalistische Produktionsweise hemmenden alten Vorrechte, die Sklaverei der Schwarzen, deren dieselbe kapitalistische Produktionsweise bedurfte, ausdrücklich sanktioniert.¹⁾ Und wie die amerikanische Unabhängigkeitserklärung berührte auch die französische Deklaration der Menschenrechte die wichtigen sozialen Fragen nicht, sondern beschränkte sich auf die formalen politischen Bestimmungen. Insbesondere wird vor allem das Eigentum ausdrücklich als „unverletzlich und heilig“ erklärt; die Nationalversammlung will die alten feudalen Eigentumsrechte nicht antasten, nimmt deshalb für die Eigentümer Partei und anerkennt das Recht der Bauern auf das Land und die Abschaffung der feudalen Abgaben nicht. Bezeichnend ist auch der Widerstand der Führer der Bourgeoisie gegen die von Volksvertretern verlangten Progressivsteuern und ihr Bemühen, die finanziellen Lasten der Revolution und des — gerade von ihnen gewollten — Krieges auf die breiten Massen des Volkes abzuwälzen. Da hat es wirklich geradezu symbolische Bedeutung, wenn die Girondisten auf den Sockel einer Statue die in ihrer Variation höchst bezeichnende Parole schrieben: Liberté, Egalité, Propriété. Als die Girondisten die Macht erobert und ihre bürgerlichen Klassenziele erreicht hatten, trennten sie sich vom Volk, durch dessen Hilfe sie doch emporgekommen waren, verschlossen die Augen vor seinen Nöten und Bedürfnissen; und drängten so schließlich das Volk in die Schreckenszeit. Diese „Revolutionäre“ kennen — hierin das Urbild aller liberalen Reaktionäre — mit einem Male nur noch die Liebe zur „Ordnung“, rufen nach „Ruhe“ und einer „starken Regierung“ und schrecken keineswegs davor zurück, dieses Verlangen dem Volke gegenüber nötigenfalls mit der Guillotine — heute bedienen sich ihre geistigen Nachfolger statt dessen der wirksameren Maschinengewehre und Handgranaten — durchzusetzen, was sie ja in der Reaktion des Jahres 1794 zur Genüge zeigten. Für die Bourgeoisie handelt es sich bei der Revolution eben nicht darum, das Volk aus dem Elend zu ziehen, sondern nur, die Macht der besitzenden Klasse aufzurichten.²⁾

¹⁾ Vgl. Engels, „Anti-Dühring“, S. 103.

²⁾ Vergleich Kropotkin, an dessen Darstellung der Revolution wir uns hier überhaupt anlehnen. Dieselbe Charakterisierung der Girondisten gibt aber in der Hauptsache auch schon Carlyle.

Bei diesen Revolutionszielen wußte sich die Bourgeoisie, die auch in den Revolutionsjahren nach der Sicherung ihrer Klasseninteressen gegen eine konstitutionelle Monarchie nicht viel einzuwenden gehabt hätte, sehr gut mit der neuen Monarchie abzufinden, umsomehr, als Napoleon die Grundlage der Macht der jetzt herrschenden Klasse klar erkannte und ihren Interessen in mannigfacher Weise entgegenkam. So förderte er den Handel und die Industrie durch seine Bemühungen um das Verkehrswesen, insbesondere den Straßenbau und auch ökonomische Maßnahmen wie die Kontinentalsperre sind jedenfalls in diesem Sinne zu deuten. Auch in dem berühmten Code Napoléon zeigt sich die Anpassung an die Bourgeoisie, worauf Marx in seiner Kölner Verteidigungsrede hinweist: „Der Code Napoléon hat nicht die bürgerliche Gesellschaft erzeugt; die im achtzehnten Jahrhundert entstandene, im neunzehnten fortentwickelte bürgerliche Gesellschaft findet vielmehr im Code nur einen gesetzlichen Ausdruck.“

Der Klassencharakter der Gesetzgebung auch im bürgerlichen, liberalen Staate tritt ferner besonders deutlich in der Pariser Revolution von 1848 hervor, die überhaupt in den Funitagen und der dieser folgenden Zeit den liberalen Staat in Reinkultur vorführt. So verwarf die konstituierende Versammlung schleunigst den von der provisorischen Regierung der Februartage gefaßten Plan einer Besteuerung des Kapitals, wies die Progressivsteuer von sich, schaffte das Gesetz über die zehnstündige Arbeitszeit wieder ab, führte die Schuldhast wieder ein und ersetzte das „droit au travail“, das Marx als erste unbeholfene Formel für die revolutionären Ansprüche des Proletariats bezeichnet, durch das „droit à l'assistance“, da das Almosen zum Abhängigkeitsverhältnis im Bourgeoisiestaate immerhin besser paßt, als der in der Arbeit begründete Anspruch.¹⁾

Und da wir auch den heutigen Staat als Klassenstaat bezeichnen mußten, wird auch sein Recht, seine Gesetzgebung, seine ganze Politik den Klassencharakter nicht verleugnen. Manches Beispiel der Klassenherrschaft besonders in der französischen bürgerlichen Revolution mutet uns ja auch so aktuell an, daß wir darin oft lediglich ein Spiegelbild unserer eigenen Zeit zu sehen vermeinen.

Das Recht hat auch im heutigen Klassenstaat vor allem den Besitz zu schützen. Die Gesetzgebung wird zur Klassengesetzgebung und „die herrschende Klasse wendet sie so an, daß die scharfe Schneide immer nach unten, der stumpfe Rücken immer nach oben gerichtet ist.“²⁾ Die ganze Politik der herrschenden Klasse aber geht als Klassenpolitik darauf aus, sich die bevorzugte Stellung nach Möglichkeit zu erhalten, vor allem sich jenen von Marx bloßgelegten Mehrwert im ökonomischen Prozeß möglichst ungeschmälert zu sichern. — So ist denn das römische Recht, das als Eigentumsrecht vor allem ein Recht der Eigen-

¹⁾ Vergl. Marx, „Klassenkämpfe in Frankreich“.

²⁾ Oppenheimer, „Der Staat“.

tümer ist, auch für das heute geltende Recht von ausschlaggebender Bedeutung. Am Studium dieses Rechts bilden unsere Juristen ihre Rechtsbegriffe und mit seinen Maßstäben wird noch heute gemessen. Wie das römische Recht nimmt auch das moderne das Eigentum wichtiger als den Menschen, schützt den Besitz mehr als die Gesundheit, Freiheit und Ehre des Menschen, zumal auch die der Frau. Muß es da nicht ein V o r r e c h t sein, ein Vorrecht derer, die mit ihrem Besitz die besonderen Schützlinge dieses Rechtes sind? Drum hat es ja auch der Arme so viel schwerer als der Reiche, sein Recht zu finden, da das Recht für seinen nicht materiellen, sondern rein menschlichen Besitz so unempfindlich ist. Die Rechtsphilosophie verschleiert natürlich diesen Klassencharakter des Rechts; sie sucht den Ursprung der Rechtsverhältnisse nicht in jenen materiellen Grundlagen, sondern leitet sie aus ewigen Vernunftideen ab. So bildet zwar auch für Hegel, der hierin wiederum mehr Realist als Idealist ist, das Privateigentum den eigentlichen Inhalt des Rechts, doch, da bei einem Idealisten immerhin die verklärende Idee nicht fehlen darf, feiert er dieses als die „äußere Sphäre der Freiheit“. Doch wie steht es dann wohl mit der Freiheit derjenigen, die keine solche „äußere Sphäre“ derselben haben; bedeutet diese ideale Umschreibung des Eigentums nicht zugleich eine Umschreibung und Verhüllung der höchst unidealen, furchtbaren Tatsache, daß der Besitzlose in unserer Gesellschaft tatsächlich unfrei ist? Den Charakter krasser Klassenjustiz nimmt aber die Rechtsprechung an, wo sie nichts anderes erstrebt, als jeden Angriff auf die eigene Klassenherrschaft aufs strengste zu verfolgen, jeden Ausfall gegen die andere Klasse aber zu rechtfertigen. Hierher gehört z. B. die ganze Behandlung der Schierser Affäre, hierher die total verschiedene Behandlung, die Uebergriffen bei Streikunruhen und ähnlichem zuteil wird, je nachdem sie im Interesse der bestehenden Klassenherrschaft geschehen oder gegen dieselbe gerichtet sind, hierher auch etwa solche unerhörte Urteile, wie jene im Zürcher Antimilitaristenprozeß (Flugblattaffäre), die ihr Wehe ausrufen über diejenigen, welche ihr Gewissen über die bestehenden Ordnungen stellen und den Menschen höher achten als die Interessen der herrschenden Klasse. Wie wenig das Recht mit der ewigen Gerechtigkeit und wie viel es mit dem Klasseninteresse der Herrschenden und Besitzenden zu tun hat, geht überhaupt daraus hervor, daß dieses Recht das Gewissen, diesen Boten aus der ewigen Welt, nicht anerkennt, sondern wie selbstverständlich dem Staat und anderen Verkörperungen der gegenwärtigen Machtverhältnisse unterordnet. Einen deutlichen Ausdruck findet das Klassenrecht auch im Militärstrafgesetz, das ja überhaupt auf einem Klassengegensatz aufgebaut ist, indem es von vornherein in der schroffsten Weise ein Unterordnungsverhältnis festsetzt, bei dem nicht mehr der Mensch dem Menschen, sondern der Vertreter der Oberklasse dem der Unterklasse gegenübersteht. Wie im dunkelsten Feudalismus wird es hier schon zum Vergehen, wenn ein Mensch dem andern gegenüber sich als ebenbürtiger

Mensch fühlt und benimmt. Nur bei einem Klassenrecht sind denn auch all jene empörenden militärgerichtlichen Urteile, bei denen besonders die verschiedene Behandlung von Offizier und Gemeinem in die Augen springt, möglich und dieser Klassencharakter wird durch das Beschwerderecht nicht etwa gemildert, sondern erst recht beleuchtet, da dessen tatsächlich ganz illusionärer Wert nur allzu offenkundig ist.

Deutlich stellt sich ferner etwa die Parteipolitik als Klassenpolitik, die die ökonomischen Interessen der herrschenden Klasse verfolgt, dar, wenn etwa England unter der Führung der liberalen Industriellen eine Freihandelspolitik, Deutschland aber unter der Führung der feudalen Agrarier eine Schutzzollpolitik verfolgten. Denn, so sehr wir den Freihandel der Schutzzollerei vorziehen, wie wir überhaupt selbstverständlich den Fortschritt des liberalen gegenüber dem feudalen Staate anerkennen, so ist doch klar, daß jene liberale Freihandelspolitik nicht etwa die Interessen des Volkes, sondern nur die der Großindustriellen im Auge hatte. Die Verbilligung der Lebensmittel, womit man in der Abstimmungskampagne das Volk für den Freihandel zu gewinnen suchte, ließ sich ja sogleich zum eigenen Vorteil wenden, indem diese eine Verminderung des Lohnes, der ja stets nur an den dringendsten Existenzmitteln bemessen wurde, ermöglicht.¹⁾ Ob Freihandel oder Schutzzoll — stets richtet sich die Politik des Staates, unbekümmert um das Wohl des Volkes, lediglich nach den Interessen der herrschenden Klasse, der Großindustriellen oder der Großgrundbesitzer, etwas, was auch der Großbauernpolitik eines Laur als Ideal vorschwebt.

Den Klassencharakter der Gesetzgebung können wir besonders deutlich durchschauen bei jenem Teil derselben, der uns — weil hier das Interesse besonders brennend ist — ins innerste Herz des Gesetzgebers, d. h. der herrschenden Klasse schauen läßt, bei der Steuergesetzgebung. Der Grundsatz der Steuerbefreiung der Besitzenden, der im feudalen Staat offen und scharf zutage tritt, schimmert auch heute noch, nur etwas verhüllt, durch die Steuergesetzgebung hindurch, insofern sie sich die möglichste Schonung des Kapitals als Orientierungspunkt setzt. Deutlich zeigt sich diese Orientierung in der ganzen gegenwärtigen Finanzpolitik des Bundesrats und der Bundesversammlung, in der herrschenden Vorliebe (d. h. der Vorliebe der Herrschenden) für indirekte Steuern, die ja in der Hauptsache von den breiten Massen der Besitzlosen getragen werden, in der Abneigung gegen die amtliche Inventarisierung und ähnliche die Sicherheit des Eigentums gefährdende Maßnahmen,²⁾ in der Scheu vor richtigen,

¹⁾ Vergl. Marx' Rede über den Freihandel, im Anhang zu „Glend der Philosophie“.

²⁾ Hierin darf das „neue“ bündnerische Steuergesetz mit seinen besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht etwa gegen den Steuerbetrug, sondern gegen — die amtliche Inventarisierung als geradezu klassisch bezeichnet werden. Als typisches Klassengesetz kennzeichnet sich dieses auch durch die weitestgehende Steuerbefreiung der herrschenden Klasse, der Bauernschaft, von denen nur die reicheren zu einer unbe-

den Stärkeverhältnissen entsprechenden Progressionen und starker Besteuerung der großen Vermögen und Einkommen und trat jüngst besonders deutlich hervor in der offiziellen Bekämpfung der direkten Bundessteuer, welche Bekämpfung ihrerseits durch die späteren Kriegsteuerdebatten des Nationalrates noch grell beleuchtet wurde. Das was der herrschenden Klasse zukommt und ihre Machtstellung im sozialen und politischen Leben begründet, das Kapital, wird in der Steuergesetzgebung des Klassenstaates ebenso geschont, wie es sonst nach Möglichkeit gefördert wird.

Im Klassenstaat, und zwar wiederum unter einer absoluten Regierung so gut wie dort, wo die herrschende Klasse ihre Macht durch ein „Volks“parlament ausübt, muß auch die Wahlgesetzgebung der Klassenherrschaft dienen. So hat man in der französischen Revolution mit der Beschränkung des Stimmrechts auf die begüterten Aktivbürger die breiten Volksmassen davon ausgeschlossen und auch 1850 schaffte die liberale Ordnungspartei das allgemeine Stimmrecht ab, sobald sich ihre Macht gefestigt hatte. Das krassste Beispiel eines plutokratischen Wahlrechts bot in unserer Zeit das berüchtigte preußische Dreiklassenwahlrecht; wir müssen aber darauf hinweisen, daß auch in unserem demokratischen Staatswesen das alte Majorzsystem ähnliche Erfolge zeitigen kann, wie gerade eine Reihe von Wahlergebnissen bei der letzten Nationalratswahl zeigte; in manchen Städten erhielt z. B. Arbeiterschaft kein Mandat, das Bürgertum aber sämtliche, obwohl die die erstere dem letztern an Zahl sehr nahe kam. Hieraus erklärt sich das Sträuben des herrschenden Freisinns gegen den Proporz, sowie manches Kunststücklein in der bekannten Wahlkreisgeometrie, die auch bei demokratischem Wahlrecht die Klassenherrschaft sichern muß. Daß unter demselben Gesichtspunkt auch die Besetzung der einflußreichen Posten erfolgt, ist beim Klassenstaat selbstverständlich.

Die Orientierung der Politik am Klassenkampf äußert sich unverhüllt in allen gegen das Proletariat und seinen Befreiungskampf gerichteten Gesetzen und Erlassen. Diese Klassenpolitik sehen wir nicht nur in den berüchtigten Bismarck'schen Sozialistengesetzen, sondern wiederum auch in liberalen Staaten, von den Koalitionsverboten, der brutalen Unterdrückung aller Aufstände und der harten Bestrafung aller Teilnehmer eines Streikes in England (namentlich 1832—44) über die analogen Erscheinungen in der Bourgeoisrepublik Frankreichs nach dem Juni 1848 hin bis zu den heutigen Streikgesetzen, den Militäraufgeboten gegen die Arbeiterschaft, der Militarisierung gewisser Betriebe und den Einberufungen Streikender in den Militärdienst, um sie mittels der politischen Macht in den Dienst ihrer Ausbeuter zu zwingen. Der bekannten Rede Kaiser Wilhelms, in der er seine Sol-

deutenden, an ein Almosen erinnernden Viehhabesteuer herangezogen werden, und die es prinzipiell zuläßt, daß der Herr mit beträchtlicher Viehhabe steuerfrei ist, während sein eigener Knecht und Tagelöhner von der Steuer erfaßt wird.

daten zum Kampf gegen die Sozialisten anfeuerte, ließen sich unsere Erlasse über den „inneren Feind“ an die Seite stellen, wie auch das vielsagende Wort des deutschen Reichskanzlers Caprivi, der eine Erhöhung des Unteroffiziersoldes damit begründete, daß ein absolut ergebener Unteroffiziersstand den zuverlässigsten Schutz gegen kommende soziale Umwälzungen darstelle, nicht etwa nur für Deutschland, sondern für jeden, auch den liberalen Klassenstaat und die innerpolitische Bedeutung des Militärs in demselben charakteristisch ist.¹⁾ Auch der Segen, den die Regierungen der Bildung der Bürgerwehren für den Klassenkampf erteilten, beleuchtet ihren Klassencharakter, besonders wenn man sich hinzudenkt, wie sie sich verhalten würden, wenn diese Gründung weißer Garden der Gegenaktion einer Gründung roter Garden rufen würde.

Bei dem engen Zusammenhang zwischen innerer und äußerer Politik orientiert sich mitunter sogar die letztere am Klassenkampf. So wird z. B. etwa das Interesse des Volkes gewaltsam auf äußere Ereignisse, auf drohende oder tatsächlich herbeigeführte Kriege hingelenkt, um den Klassenkampf von unten dadurch zurückzudrängen oder man bezweckt neben anderem mit einem siegreichen Krieg auch die Stärkung der eigenen Stellung im Innern. Ganz offenkundig verband sich ja die innerpolitisch reaktionäre Tendenz der Junkerpartei Deutschlands mit der außenpolitisch annexionistischen; der Belagerungszustand galt viel mehr dem inneren, als dem äußeren Feind und parallel mit dem günstigen Kriegsverlauf ging jeweils die Unterdrückung der Arbeiterschaft und ihrer Bestrebungen. Noch deutlicher aber wird der Klassencharakter der äußeren Politik bei der ganzen Kolonial- und Kriegspolitik. Ist es doch stets wieder nur die kleine Klasse der Herrschenden, die um wirtschaftlicher Ausbeutungsmöglichkeiten willen diese Politik treibt; um der Interessen einer winzigen Gruppe willen müssen ganze Völker sich in die furchtbarsten Abenteuer treiben lassen. Diese Wurzel der Kriege legt noch einmal in aller Deutlichkeit die bestimmende Kraft des ökonomischen für das politische Leben dar. Die Politik wird nicht um der Politik willen getrieben, sondern verfolgt stets materielle Zwecke, und wenn es auch unter den Kriegern Aestheten geben mag, die sich für den „frischfröhlichen Krieg“ begeistern und sich an dem Krieg um des Kriegens willen freuen, so liegt doch die bewegende Kraft auch der Kriege im Ökonomischen. Schon die ersten Kriege hatten keinen andern Zweck, als sich das Gut oder die Arbeitskraft anderer anzueignen und die Staatsbildung, der so viele Kriege dienen mußten, und die eine wesentliche Rolle in der Geschichte spielt, verfolgt stets materielle Ziele. Greifbar tritt die ökonomische Triebkraft in den alten Jüngen der Kelten, Germanen, Hunnen, Ma-

¹⁾ Hierher gehört auch der „Ehrensold“, den einige Kantonsregierungen ihren Truppen als Extrabelohnung für ihren „Ordnungsdienst“ bei Anlaß des Generalstreikes auszahlten.

gharen, Mongolen und Türken, überhaupt in der geschichtlich so hoch bedeutsamen Völkerwanderung zutage. Die ganze römische Geschichte weist immer wieder die ökonomische Bedingtheit der Politik auf; wie nach außen hin Hegemonie- und Ausbeutungskriege geführt werden, so bildet der Klassenkampf im Innern (Plebejeraufstände, Sklavenkriege) einen wesentlichen Inhalt dieser Geschichte. Auch die französischen und deutschen Bauernkriege, die großen bürgerlichen Revolutionen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts und die proletarischen des 19. und 20. Jahrhunderts zeigen, welche gewaltige Bedeutung das ökonomische Leben für das politische hat und welche Rolle die Klassenkämpfe in der Geschichte spielen. All die vielen Hegemoniekriege vom Altertum bis zur Gegenwart gehen nicht um irgend eine politische Liebhaberei, um bloße Prestige und Gloire, sondern um die wirtschaftliche Vorherrschaft mit ihrer Ausbeutungsmöglichkeit, wobei man in der Neuzeit vor allem an die französisch-englischen Kriege oder all die andern Kriege denken mag, die England um die führende Stellung auf dem Weltmarkt führte. Auch der moderne Imperialismus, diese mächtige Wurzel der Kriege, geht auf wirtschaftliche Eroberung aus, wie er ja auch direkt aus dem Kapitalismus hervorgegangen ist. Man erstrebt den „Platz an der Sonne“ nicht, um freier atmen, sondern um ein Land wirtschaftlich ausbeuten zu können, wie auch in den Annexionsbestrebungen des Weltkrieges nicht zufällig gerade gewisse Kohlenbecken und ähnliches eine bedeutsame Rolle spielten. Schon das Vokabular der neuen Kriegsliteratur, besonders auch, soweit sie die Vorgeschichte des Weltkrieges behandelt, verrät die ökonomische Wurzel der Kriege; da handelt es sich nicht mehr um Thronfolgen, um privaten Ehrgeiz und die Herrschaft dieser oder jener Clique, sondern eben um Handelsverträge, Kolonien, Absatzgebiete, Orientbahnen, Flottenstützpunkte, „offene Türen“, wirtschaftliche Meistbegünstigung und dergleichen.¹⁾ Eine andere Form der Bedingtheit der Kriege durch das ökonomische Leben liegt in dem Zusammenhang von Krieg und Technik. Wie der Weltkrieg schon als ein Kampf zwischen den Rüstungsindustrien hinter den Fronten mit ihrer stets raffinierteren Technik bezeichnet wurde und schließlich auch tatsächlich durch die stets wachsende technische Ueberlegenheit der einen Gruppe entschieden wurde, so spielte die Technik je und je eine wichtige Rolle in der Geschichte; die bessere Technik und die damit gegebene bessere Bewaffnung zeitigte stets die bessere Taktik und Strategie, und erzielte damit die militärischen Siege, was oft die größten politischen Folgen hatte.

Durch all das erhält Marx' Behauptung, daß der Gang der Geschichte nicht durch rein politische Aktionen und nicht durch treibende Ideen bestimmt werde, sondern durch die ökonomischen Kräfte, die

¹⁾ Als moderne Besonderheit könnte man noch erwähnen, daß auch eine einzelne Industrie, wie die mächtig angewachsene Rüstungsindustrie, ihre eigene Kriegspolitik treiben kann; die frühere Krupp-Affäre und die Rolle, die der Kruppkonzern während des Weltkrieges spielte, sprechen hierin eine deutliche Sprache.

ihrerseits die politischen Aktionen wie die ein Zeitalter beherrschenden Ideen aus sich hervortreiben, mannigfache Begründung; und wir verstehen es, daß Engels sagen konnte, die wirklich vorantreibende Entwicklung der Völker vollziehe sich still im Hintergrunde der lärmenden politischen Haupt- und Staatsaktionen, in der ökonomischen Entwicklung. Wenn auch die Behauptung zu weit geht, daß alle bisherige Geschichte die Geschichte von Klassenkämpfen sei, so spielten doch die ökonomischen Verhältnisse und die aus ihnen hervorgehenden Klassenkämpfe eine gewaltige Rolle in der Geschichte.

Weil der von Marx ausgehende Sozialismus die Bedingtheit aller Politik durch die materiellen Verhältnisse erkannte, dringt er auch viel weniger auf die politische, als vielmehr die wirtschaftliche Umwälzung. Der wirtschaftliche Kampf der Gewerkschaft wurde wichtiger als der politische Kampf der Partei — und als das wichtigste Mittel zum Aufbau der sozialistischen Gesellschaft wird sich wohl noch die Genossenschaft, die von Grund aus mit der sozialistischen Gestaltung der Produktion beginnt, erweisen. Die bloß politische Macht und Gewalt vermag ja gerade nach der geschichtsmaterialistischen Lehre nichts, und keine „Diktatur des Proletariates“ kann den Sozialstaat schaffen, wenn nicht erst die wirtschaftlichen Bedingungen desselben erfüllt sind.¹⁾ Den wirtschaftlichen Ursachen der sozialen Not gilt vor allem der Klassenkampf des Proletariats; die Parteipolitik der unterdrückten Klasse strebt vor allem darnach, das Ausbeutungsverhältnis aufzuheben, den Tribut an die Herrschenden in der Form des Mehrwerts immer mehr zu vermindern, um schließlich das Arbeitsprodukt dem Arbeitenden selber, oder vielmehr der Gemeinschaft der Arbeitenden zukommen zu lassen. Wenn drum auch die soziale Bewegung schließlich zur Erringung der Staatsgewalt führen wird, so hat das nicht den Sinn einer neuen Klassenherrschaft; auf dem Boden des Sozialismus verliert der Staat diese „politische“ Bedeutung und beschränkt sich auf die Regelung der Produktion im Sinne der Gemeinschaft; der Sozialismus will mit der Ueberwindung der Klassengegenstände auch die Ueberwindung des Staates. „Sobald es keine Gesellschaftsklasse mehr in der Unterdrückung zu halten gibt, gibt es nichts mehr zu reprimieren, das eine besondere Repressionsgewalt, einen Staat, nötig machte. Der erste Akt, worin der Staat wirklich als Repräsentant der ganzen Gesellschaft auftritt — die Besitzergreifung der Produktionsmittel im Namen der Gesellschaft — ist zugleich sein letzter selbständiger Akt als Staat — er stirbt ab.“²⁾

¹⁾ Es ist selbstverständlich, daß der bolschewistische Staat Anschauungsmaterial nicht etwa für einen sozialistischen Staat, sondern einen Klassenstaat furchtbarster Art liefert, dem aber die wirtschaftliche Grundlage fehlt und der deshalb nicht von langer Dauer sein kann.

²⁾ Engels, „Anti-Dühring“ S. 302.